

Stellungnahme des **Wiener Arbeitskreises für Psychoanalyse (Vollmitglied der Europäischen Psychoanalytischen Föderation und der Internationalen Psychoanalytischen Vereinigung)** zum Ministerialentwurf (309/ME XXVII. GP) des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz des Psychotherapiegesetzes 2024 (PthG 2024) und der Psychotherapie-Ausbildungs-, Approbationsprüfungs- und Qualitätssicherungsverordnung 2024 (VO 2024):

A. Vorbemerkungen

Zu begrüßen sind die Ziele des Gesetzes, die Versorgung der österreichischen Bevölkerung mit psychotherapeutischen Leistungen zu verbessern, eine akademische Ausbildung für den Beruf der Psychotherapeut:in einzurichten, die sozial selektiv wirkenden Ausbildungskosten zu reduzieren und die Ausbildung aus einer rein privatwirtschaftlichen in eine öffentliche Finanzierung überzuführen. Positiv fassen wir auch die genauere Regelung der Berufsrechte und der Berufspflichten auf, die Betonung des Stellenwerts der psychotherapeutischen Wissenschaft und die Bemühungen um Klarstellung des eigenen Tätigkeitsbereichs wie des kooperativen Bereichs mit anderen Berufsgruppen im Gesundheitssystem.

In mehrerer Hinsicht haben wir aber erhebliche Zweifel, ob die Ziele durch dieses Gesetz tatsächlich erreicht werden können. Grundsätzliche Bedenken betreffen das Fehlen einer Finanzierung und daraus folgende Unklarheiten.

Viele Schnittstellen im Zusammenwirken von Fachgesellschaften und Universitäten bleiben künftigen Vertragslösungen überlassen. Vor dem Hintergrund der fraglichen universitären Lehrgangsförderung ist offen, ob die gegenwärtige Vielfalt psychotherapeutischer Methoden mit hohen Qualitätsstandards weiter realisiert werden kann.

Durch den Anstieg der administrativen Anforderungen an die Fachgesellschaften (Approbationsprüfung) und durch eine zu erwartende Verlängerung der Studiendauer (wie im Folgenden noch gezeigt wird) ist absehbar, dass zusätzliche Kosten für die Auszubildenden entstehen.

Eine finanzielle Abgeltung der administrativen Leistungen der Fachgesellschaften ist nicht angedacht, Kostenübernahmen für Selbsterfahrung und Supervision bleiben fraglich, genauso wie die Abgeltung der Arbeit der Auszubildenden in den Praktika.

Kritisch betrachten wir auch die Möglichkeit der Universitäten, neue Fachgesellschaften zu gründen. Dies scheint die Bedeutung der bestehenden Fachgesellschaften für die Ausbildung zu unterschätzen. Eine Marginalisierung der Fachgesellschaften wäre jedenfalls mit einem erheblichen Verlust bestehender Ausbildungskompetenzen und funktionierender Strukturen verbunden. Statt einer Verbesserung der Ausbildung käme es zu einer Verschlechterung.

B. allgemeiner Teil der Stellungnahme

Der Cluster "psychodynamische Therapie" versammelt zwölf differenzierte, theoretisch und methodisch unterschiedliche Fachrichtungen.

Das clusterspezifisch ausgerichtete Masterstudium wird bei dieser großen Vielfalt nur kleinere Teile der jeweiligen methodenspezifischen Inhalte aufnehmen können angesichts der inhaltlichen Breite der theoretischen Ansätze.

Das führt zur Notwendigkeit, unverzichtbare Inhalte der methodenspezifischen Theorie im dritten Ausbildungsabschnitt nachzuholen, wodurch eine Verlängerung dieses Ausbildungsteils absehbar ist. Gesetzlich sind 3 - 5 Jahre vorgesehen, was unter diesen Voraussetzungen kaum einzuhalten sein wird. Gegenwärtig werden von den Studierenden in der theoretischen Ausbildung des psychoanalytischen Curriculums 400 Stunden absolviert, deren Inhalt zum größten Teil für die Ausbildung im dritten Studienabschnitt verbleiben würde.

Eine innere Differenzierung des psychodynamischen Clusters zwischen psychoanalytischen und tiefenpsychologisch fundierten Methoden ist daher zu empfehlen.

C. spezifischer Teil der Stellungnahme Psychotherapiegesetz 2024

zu §§11, 12, 13 (PthG 2024):

Abs. (2) Pkt 2: Weshalb die Kompetenz „berufsethische und berufsrechtliche Kompetenzen“ in allen drei Ausbildungsabschnitten gelehrt werden soll, ist nicht nachvollziehbar.

Abs.(4): Die Fachgesellschaften haben im Gegensatz zu den Universitäten hohe Anforderungen hinsichtlich Neuorganisation, Bürokratie, Verantwortlichkeit zu erfüllen, ohne dass an eine finanzielle Ausstattung der Fachgesellschaften gedacht ist.

zu § 15 (PthG 2024):

Der Möglichkeit der Mitarbeit an der psychoanalytischen Behandlung in Lehrpraxen sind enge Grenzen gesetzt, da die Intimität des Verfahrens strenge Regeln der Vertraulichkeit verlangt. Beobachterfunktionen in der Behandlungssituation sind undenkbar.

Worin die überprüfende Funktion der Lehrpraxisinhaber:in liegen soll, ist nicht verständlich, weil eine Supervision der Arbeit der Auszubildenden ohnehin unerlässlich ist.

zu § 18 (PthG 2024):

Die Gestaltung der Abschlussprüfung sollte sowohl inhaltlich als auch organisatorisch den Fachgesellschaften obliegen. Wir erachten es als notwendig, dass für eine Kommission aus drei Mitgliedern jedenfalls zwei aus der Fachgesellschaft stammen, in der die Ausbildung stattgefunden hat.

Es fehlt ein Hinweis darauf, dass jene Person, die die Prüfung leitet, nur diejenige sein kann, die ebendieser Fachgesellschaft angehört, daher über eine entsprechende methodenspezifische Kompetenz verfügt.

Die Öffentlichkeit der Prüfung muss verständlicherweise gegeben sein.

§ 23 (PthG 2024):

Dass die psychotherapeutische Methode nach § 23 (2) Z 10 PthG 2024 nur fakultativ anzugeben ist, stellt eine unverständliche Vernachlässigung der Prägnanz der Methode und deren Auswirkung auf die Behandlung dar. Zwischen einer psychoanalytischen Behandlung und anderen Behandlungsformen des psychodynamischen Clusters bestehen erhebliche Unterschiede, die auch formal gekennzeichnet werden sollten. Diese Information ist für die Patient:innen relevant, da sich gerade im psychodynamischen Cluster zeigt, wie groß die Unterschiede im Umgang und in der Behandlung ausfallen können.

§54 (PthG 2024)

Angelegenheiten, die zum Entzug der Berufsberechtigung führen können, sind unseres Erachtens besser in einer Disziplinarbehörde aufgehoben, die dem Psychotherapiebeirat untersteht. Die Beurteilung komplexer Sachverhalte bei Beschwerdefällen erfordert eine fachspezifische Expertise.

Ad §§ 56, 57, 58:

Hier ist nicht verständlich, warum Mitglieder des ÖBVP in größerer Zahl (fünf) berücksichtigt werden, ebenso warum Vertreter:innen aus dem Beirat der Musiktherapie oder der Psychologie Mitglied des Psychotherapiebeirats sein sollen, wenn dies umgekehrt im Psychologenbeirat nicht der Fall ist.



Dr Thomas Kuzara

Vorsitzender des Wiener Arbeitskreises für Psychoanalyse

Wien, 05. Februar 2024